

GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "AM HIRSCHWANG"

8. ÄNDERUNG

vereinfachtes Änderungsverfahren

Die Gemeinde Halfing erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

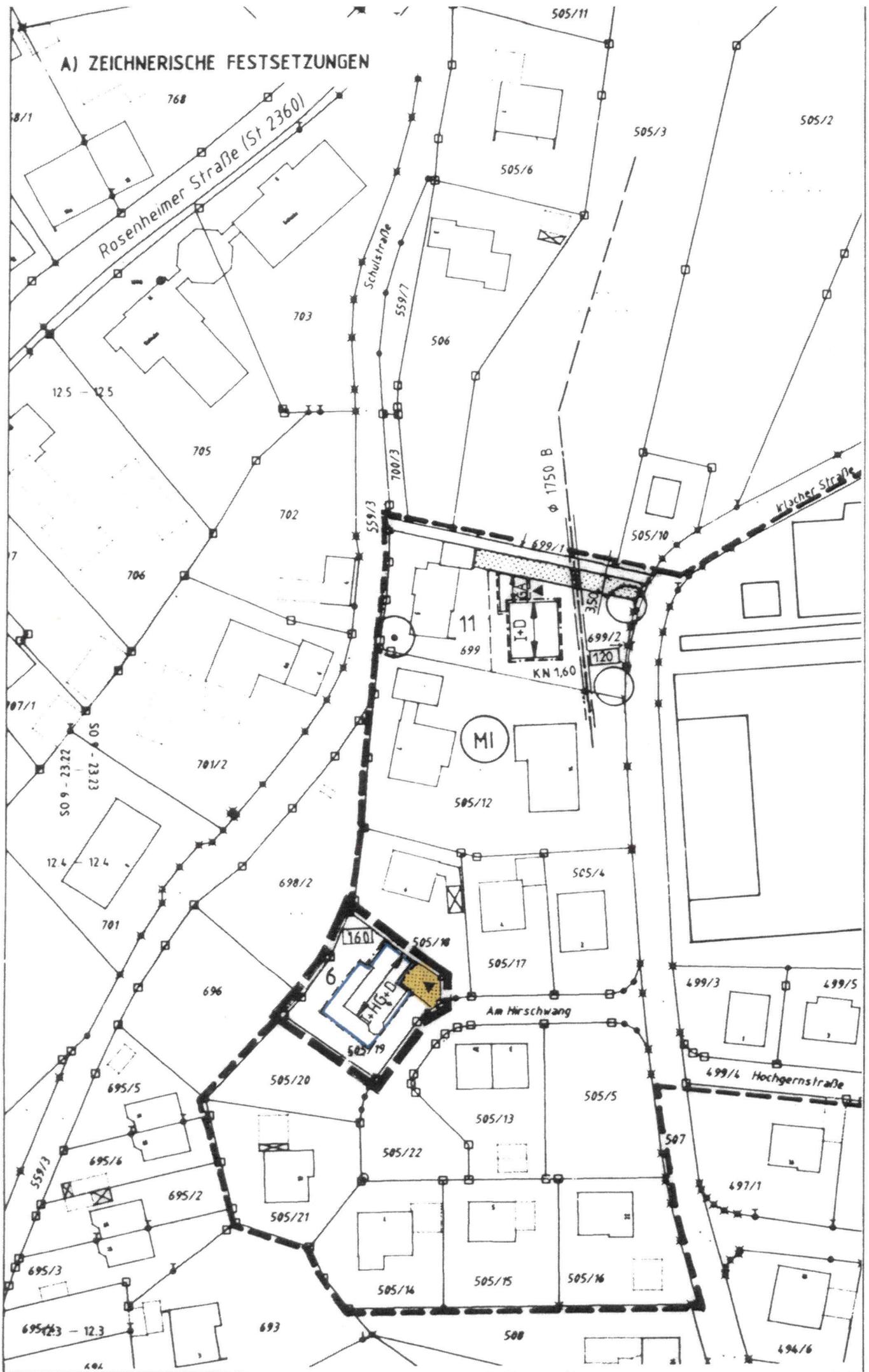
Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 09.04.2015
18.06.2015
20.08.2015

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH 
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695

A) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



B) FESTSETZUNGEN

Es gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und seiner Änderungen:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen:



Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Nicht zulässig sind die Anlagen nach Abs. 2 Nr. 7+8 sowie Abs. 3



Baugrenze

160

max. zulässige Grundfläche nach § 19 BauNVO in qm
je Bauteil und innerhalb der Baugrenzen

I+HG+D

maximal 2 Vollgeschoße



Firstrichtung



Einfahrt

Verkehrsflächen:



private offene Verkehrsflächen, wie Garagenvorplätze, Einfahrten usw.
Oberfläche mit wasserdurchlässigem Material

Zusätzlich oder abweichend wird festgesetzt:

Die maximal zulässige Größe der Dachfenster beträgt 1 qm.
Dachform und Dachneigung des Garagenüberbaus sind dem Bestandsgebäude anzupassen.

Die Firsthöhe des bestehenden Wohnhauses darf nicht überschritten werden.
Die maximale Wandhöhe beträgt 6,4 m.

C) HINWEISE

Es gelten die Hinweise durch Planzeichen und durch Text des rechtskräftigen Bebauungsplans und seiner Änderungen:



bestehende Grundstücksgrenze

505/19

Flurnummer, z.B. 505/19

6

Parzellennummer, z.B. 6

D) VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat hat am 18.06.15 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen.

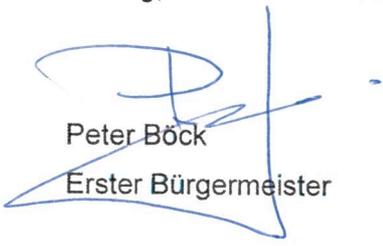
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.15 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.06.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.2015 bis 07.08.2015 beteiligt.

3. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.06.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.08.2015 die 8. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.08.15 als Satzung beschlossen.

ausgefertigt:
Halfing, den 24.08.15


Peter Böck
Erster Bürgermeister

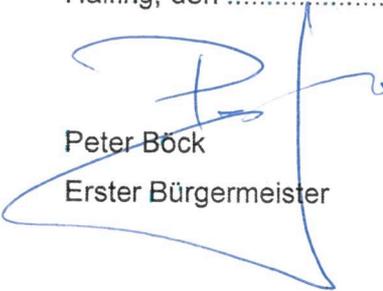


(Siegel)

5. Der Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 24.08.15 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten.

Halfing, den 24.08.15


Peter Böck
Erster Bürgermeister



(Siegel)